

RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1990

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1298/79 E 25. September 1979 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder zu verweigern ist, hat die Behörde von der im Einzelfall angestrebten Beschäftigung des Ausländers auszugehen. (hier: Chinese als Küchengehilfe in China Restaurant)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090026.X02

Im RIS seit

31.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at